

**Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV  
Nr. 46/2025**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 23. Januar 2025

**Präzisierungen zum Risikobasierten Aufsichtskonzept (RBA) aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem überarbeiteten Muster-Prüfprogramm für FI-Prüfstellen im Zusammenhang mit dem teilrevidierten Reglement Kontrollverfahren in der 12. Fassung vom 10. November 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2024 wurde die 12. Fassung des Reglements Kontrollverfahren vom 10. November 2023 inkl. neues Prüfprogramm in Kraft gesetzt.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Prüfkonzept sind positiv und das Ziel, mit der Überarbeitung des gesamten Prüfkonzepts die Aufsicht weiter zu stärken, konnte erreicht werden. Durch die konsequente Umsetzung des neuen RBA wurde die Aufsicht insgesamt übersichtlicher, vergleichbarer und die Bestimmung des Gesamtrisikos der Finanzintermediäre nachvollziehbarer.

Im Zuge der Prüfung der Prüfperiode Geschäftsjahr 2023 stellten wir in Bezug auf das GwG-Prüfprogramm einige Punkte fest, die es für künftige Prüfungen und deren Berichterstattung zu berücksichtigen gilt. Ferner haben wir in der Vorlage kleine Anpassungen vorgenommen.

**Tab/Lasche 1: GwG-Prüfbericht**

- Ziffer 1.1, Beschreibung der Geschäftstätigkeit:

Bei diesem Prüfpunkt wird erwartet, dass die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs präzise von der FI-Prüfstelle beschrieben wird. Eine Kopie des Gesellschaftszwecks aus dem Handelsregister genügt nicht.

- Ziffer 1.8, Stabilität der allgemeinen finanziellen Lage des FI:

Bei diesem Prüfpunkt wird erwartet, dass die FI-Prüfstelle ausführlich auf die finanzielle Lage des Finanzintermediärs eingeht. Insbesondere wird erwartet, dass die Entwicklung des Gewinns im Vergleich zum Vorjahr bewertet und die Veränderungen des GwG-Umsatzes über die geprüften Jahre

hinweg dargestellt werden. Darüber hinaus sollten unter diesem Punkt relevante finanzielle Entwicklungen, die für die Beurteilung der Stabilität und Performance des Finanzintermediärs von Bedeutung sind, hervorgehoben und nachvollziehbar erläutert werden.

- Konkretisierung und Erweiterung von Prüfpunkt 6.2 des GwG-Prüfberichts: Wirksame Überwachung der Transaktionen zur Sicherstellung, dass diejenigen mit erhöhten Risiken ermittelt werden.

Die FI-Prüfstelle hat unter diesem Prüfpunkt zu prüfen, ob der FI i) über die relevanten Transaktionsdaten seiner kontoführenden Bank verfügt und ii) sicherstellen kann, dass die Leasingraten/Auflösungssummen durch den Vertragspartner beglichen werden.

- Ziffern 3.11, 5.12, 6.9, 7.10, Resultat aus Stichprobe:

Es wird erwartet, dass sich die Resultate aus den Stichproben (Tab 3. Statistik & Stichproben) im GwG-Prüfbericht widerspiegeln. Die Feststellungen sind im GwG-Prüfbericht ausdrücklich zu erwähnen.

### **Tab/Lasche 3: Statistik & Stichproben**

Die Stichprobenauswahl ist durch die FI-Prüfstelle zu begründen. Teilweise fehlte diese Begründung. Im Übrigen haben sich die Feststellungen im GwG-Prüfbericht (Resultate aus den Stichproben) wie vorerwähnt zu widerspiegeln.

### **Tab/Lasche 4: Risikoerhebung & Risikoeinschätzung**

Die Risikoeinschätzung der inhärenten Risiken hat durch die FI-Prüfstelle zu erfolgen. Die Risikobewertung mit den beiden Komponenten 1) Ausmass / Umfang und 2) Eintrittswahrscheinlichkeit, welche das inhärente Bruttoisiko ergeben, wurde von den FI-Prüfstellen oft nicht vorgenommen. Durch angemessene Massnahmen lässt sich das Nettoisiko gegenüber dem inhärenten Bruttoisiko um eine Stufe reduzieren.

Unter Gesamtwürdigung ergibt sich das Gesamtrisiko erstmals automatisch aus dem gesamten Nettoisiko und den risikoerhöhenden Kriterien. Die FI-Prüfstelle kann dann im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Feststellungen den Einzelfall beurteilen und ihre Risikoeinschätzung durch risikobezogene Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründen. Diese Gesamtwürdigung der FI-Prüfstelle ist zwingend, insbesondere wenn sie das Gesamtrisiko reduziert.

- Risikoerhebung & Risikoeinschätzung: 6. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP

Das Risikokriterium wurde dahingehend angepasst, dass künftig bei den Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP nicht mehr die Anzahl anzugeben ist, sondern die Angabe in Prozenten im Verhältnis zu den total aktiven Verträgen erfolgt analog zu den Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

- Risikoerhebung & Risikoeinschätzung: Risikoerhöhende Kriterien

Neu werden Feststellungen anstelle von "risikoerhöhend/systematisch" als "gravierend/systematisch" bezeichnet. Bei einer Feststellung hat der Prüfer neu zu beurteilen, ob diese "gravierend" oder "nicht gravierend" ist. Eine Feststellung ist "gravierend", wenn sie "systematisch" ist.

## **Formular zur Risikoerhebung und Risikoeinschätzung (Selbstdeklaration des Finanzintermediärs in prüfungsfreien Jahren)**

Das Formular zur Risikoerhebung und Risikoeinschätzung, welches unaufgefordert bis jeweils zum 30. Juni der SRO/SLV vom Finanzintermediär einzureichen ist, wurde dem neuen Prüfprogramm angepasst.

Das angepasste Prüfprogramm im Excel-Format wird von der Anlaufstelle direkt an die FI-Prüfstellen und an die GwG-Beauftragten der angeschlossenen Finanzintermediäre versandt werden und kann jederzeit bei der Anlaufstelle SRO/SLV bezogen werden. Das gleiche gilt für das neue Formular zur Risikoerhebung und Risikoeinschätzung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Kooperation.

Freundliche Grüsse

Eliane Gmünder  
Leiterin Fachstelle SRO/SLV